

0642Y

KANTON ST.GALLEN

SPZ 97-157

Gerichtspräsidium See
Einzelrichter im Zivilrecht

(Art. 7 lit. a ZPO)

Urteil vom 20. Januar 1998

In Sachen

1. K Z

2. M

Kläger

beide v.d. RA Dr. Jürg Knus, Postfach 2005, 8645 Jona

gegen

betreffend

Herausgabe

SPZ 97-157

- 2 -

Rechtsbegehren der Kläger:

Es sei die Beklagte zu verpflichten, den Klägern alle Negative der anlässlich der klägerischen Heirat vom 5. August 1995 in Weesen belichteten vier Filme herauszugeben, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

Rechtsbegehren der Beklagten:

Es sei die Klage vom 7. Juli 1997 unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Kläger abzuweisen.

Erwägungen

I. Verfahren

Gestützt auf den Leitschein des Vermittleramtes Uznach vom 13. Mai 1997 stellten die Kläger am 7. Juli 1997 obgenanntes Rechtsbegehren beim Gerichtspräsidium See. Am 3. Dezember 1997 fand die Hauptverhandlung vor dem Gerichtspräsidium See statt. Das Urteil des Einzelrichters wurde am 20. Januar 1998 gefällt und den Parteien am 21. Januar 1998 schriftlich eröffnet. Von der Möglichkeit, auf eine ausführliche Begründung und das Ergreifen eines Rechtsmittels zu verzichten, haben beide Parteien keinen Gebrauch gemacht.

2.

Das Rechtsbegehren der Kläger enthält keinen bestimmten Streitwert. Die Parteien sind sich diesbezüglich an der Hauptverhandlung einig geworden und haben den Streitwert entsprechend Art. 75 Abs. 1 ZPO auf Fr. 700.-- festgelegt. .

II. Sachverhalt

Im Sommer 1995 informierten sich die Kläger im Geschäft der Beklagten, ob sie auch Hochzeitsfotos mache. Die Beklagte gab ihren Kunden einen ungefähren Kostenrahmen an. Einige Tage später beauftragten die Kläger die Beklagte am 5. August 1995 in Weesen Hochzeitsfotos zu machen. Gemäss Aussage der Beklagten werde normalerweise eine schriftliche Auftragsbestätigung erstellt. Auf dem dabei verwendeten Formular sei festgehalten, dass die Negative für Nachbestellungen im Archiv des Fotogeschäftes bleiben (BB 1). Diese schriftliche Auftragsbestätigung erfolgte im vorliegenden Fall allerdings nicht.

Die Beklagte belichtete am 5. August 1995 insgesamt vier Filme. Am 9. August 1995 konnten die Kläger die gewünschten Fotografien abholen und erhielten gleichzeitig eine detaillierte Rechnung. Für vier Filme, das Entwickeln, Batterien, Aufnahmezeit inkl. Fahrt sowie 61 Farbbilder bezahlten die Kläger insgesamt Fr. 572.20 (KB 2). Etwa Mitte September 1996 bestellten die Kläger 13 Kopien nach und bezahlten dafür am 15. Oktober 1996 Fr. 91.-- (KB 2).

Gemäss Aussagen der Beklagten an der Hauptverhandlung wurde die Herausgabe der Negative erstmals erwähnt, kurz bevor das Schreiben der Rechtsschutzversicherung vom 9. Januar 1997 bei ihr eingetroffen sei (BB 2). Die Beklagte weigert sich, die Negative an die Kläger herauszugeben.

III. Rechtliches

Der Vertrag über Fotoaufnahmen ist ein Werkvertrag (BJM 1975, S. 193; Gauch, Werkvertrag, 4.A., Rz 34). Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung (Art. 363 OR). Hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des Vertragsverhältnisses sind sich die Parteien einig.

Durch den Abschluss des Werkvertrages verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung und Ablieferung des versprochenen Werkes, das in einem körperlichen oder in einem unkörperlichen Arbeitserfolg besteht (Gauch, Rz 603). Die Ablieferung des vollendeten Werkes geschieht durch körperliche Übertragung, d.h. durch die Überführung des Werkes in den unmittelbaren Besitz und damit in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Bestellers. Die Übertragung erfolgt zu Eigentum, falls der Besteller nicht bereits Eigentümer ist, nach dem Inhalt des Vertrages aber Eigentümer werden soll (Gauch, Rz 88).

a) Zu prüfen ist vorerst, was Vertragsinhalt des Werkvertrages ist. Der klägerische Vertreter geht davon aus, dass neben den Positiven auch das Herstellen von Negativen zum Vertragsinhalt gehöre, da diese in den Arbeitsprozess von der Belichtung eines Filmes bis zur Erstellung der Positive notwendig seien. Die Herstellung der Negative sei somit ein notwendiger Schritt, um überhaupt Positive zu erhalten. Die Herstellung der Negative sei nicht ein Nebenprodukt, sondern ein Zwischenprodukt. Die Kläger hätten das Werk als Gesamtes bezahlt und daher auch Anspruch auf die Negative. Dem gegenüber ist der beklagte Vertreter der Ansicht, die Negative hätten gegenüber dem Positiv le-

diglich eine Hilfsfunktion. Sie stellten eine Zwischenstufe dar, auf welche der Kunde ohne besondere Abrede bei Vertragsabschluss keinen Anspruch erheben könne. Der Fotograf sei nicht verpflichtet, ein fotografisches Aufnahmesystem zu verwenden, bei welchem Negative entstehen, wie zum Beispiel bei elektronischen Aufnahmesystemen.

b) Sind sich die Parteien über den Vertragsinhalt nicht einig, so ist dieser gestützt auf das Vertrauensprinzip zuzumitteln. Demgemäss sind vertragsbezogene Willenserklärungen so auszulegen, wie sie vom Empfänger in Treuen verstanden werden durften und mussten. Dies beurteilt sich nicht nur nach dem Wortlaut und dem gesamten Zusammenhang, in dem sie stehen, sondern auch nach den Umständen, die ihnen vorausgegangen und unter denen sie abgegeben worden sind. Von Bedeutung ist auch das Verhalten der Parteien nach Vertragsabschluss. Massgeblich ist der objektive Sinn des Erklärungsverhaltens. Für die Feststellung dieses Sinnes hat sich der Auslegende in die Lage des Empfängers zu versetzen (BGE 117 II 278 E.5a; Gauch/Schluemp, Schweiz. Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6.A., N 207 ff.).

aa) Die von der Beklagten bestrittene Behauptung der Kläger, sie hätten bei Vertragsabschluss mit der Beklagten abgemacht, die Negative würden ihnen herausgegeben, lässt sich nicht beweisen. Davon geht auch der klägerische Vertreter aus (Klageschrift S. 5 Ziff. 1). Dementsprechend werden auch keine Beweisanträge gestellt.

bb) Auch aus den Umständen des Vertragsabschlusses kann nicht geschlossen werden, dass die Herausgabe der Negative Vertragsinhalt geworden ist. Die Kläger haben, wie ihr Vertreter in der Klageschrift ausführt, die Beklagte für die Herstellung von Hochzeitsfotografien bestellt. Bei Abholung der 61 Farbbilder (Positive) haben die Kläger die Rechnung vorbehaltlos bezahlt, ohne die Negative herauszuverlangen. Nach über einem Jahr haben sie bei der Beklag-

ten weitere Kopien der Hochzeitsfotos bestellt, bezahlt und die Negative wiederum nicht verlangt. Aus diesem Verhalten der Kläger bei und nach Vertragsabschluss kann somit nur geschlossen werden, dass Vertragsinhalt die Herstellung der Positive geworden ist. Dass neben den Positiven auch das Herstellen von Negativen zum geschuldeten Vertragsinhalt gehört, wie der klägerische Vertreter behauptet, trifft nicht zu. Geschuldet ist einzig das vereinbarte Endprodukt, vorliegendenfalls die Farbbilder (vgl. unten lit. c).

Schliesslich besteht auch keine Branchenusanz, wonach von Fotografen die Negative zusammen mit den Positiven herausgegeben werden. Eine solche Usanz müsste zudem noch Vertragsbestandteil geworden sein, was vorliegendenfalls nicht behauptet wird.

c) Auch aus grundsätzlichen Ueberlegungen muss die vorliegende Klage abgewiesen werden. Die werkvertragliche Eigentumsverschaffungspflicht bezieht sich auf das vereinbarte, vollendete Werk, d.h. den Arbeitserfolg. Für die zur Ausführung des Werkes nötigen Arbeitsmittel (Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften) hat der Unternehmer zu sorgen (Art. 364 Abs. 3 OR).

aa) Zu prüfen gilt es, ob es sich bei den Negativen um einen Teil des geschuldeten Arbeitserfolges oder lediglich um Hilfsmittel handelt. Im Jahre 1941 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erklärt, dass bei der Herstellung einer Fotografie durch einen Fotografen das Negativ beim Fotografen verbleibt und der Auftraggeber nur das Recht habe, dass ihm Kopien ausgehändigt werden, nicht aber den Anspruch erheben darf, auch über die Negative zu verfügen (ZR 40, 1941, Nr. 115). Eine Begründung für diese Auffassung erfolgte jedoch nicht. Die Meinung im K-Tip Nr. 13 vom 4.9.1996, dass im Normalfall der Fotograf die Negative auszuhändigen habe, wurde ebenfalls nicht begründet. Dem

Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Pfäffikon ZH vom 28. August 1997 lässt sich zu dieser Frage ebenfalls nichts entnehmen, da aus der Vertragsauslegung folgte, dass sich der dort. zu beurteilende Werkvertrag auf die Herstellung von Fotonegativen bezog. Insofern ist die Auffassung im K-Tip Nr. 18 vom 5.11.1997 nicht richtig, worin gestützt auf dieses Urteil geschlossen wurde, dass im Normalfall die Fotonegative dem Kunden gehören. Soweit ersichtlich hat sich das Bundesgericht noch nie mit dieser Frage befassen müssen. Ein Beizug der deutschen Literatur und Judikatur, welche für die Erstellung von Fotografien ebenfalls von einem Werkvertrag ausgeht, zeigt, dass der Fotograf lediglich die Anfertigung der Fotos schuldet, die Negative jedoch nicht zum Werk gehören. Die Negative seien blosse Hilfsmittel, die als solche wie auch sonst im Werkvertragsrecht kein Bestandteil des eigentlich geschuldeten Endproduktes seien. Die vertragliche Herausgabepflicht beziehe sich nur auf das fertige Endprodukt (vgl. Lothar J. Mielke, Fragen zum Fotorecht, 3.A., 1990, S. 169 ff. mit Hinweisen auf Urteile des Amtsgerichtes Aurich [Urteil vom 1. Juni 1988], des Landgerichtes Hannover [Urteil vom 30. Juni 1988] und des Landgerichtes Wuppertal [Urteil vom 5. Oktober 1988]).

Im vorliegenden Fall haben sich die Parteien - wie in lit. b oben ausgeführt - auf die Herstellung von Farbbildern (Positiven) geeinigt. Die Negative müssen hierfür als blosse Arbeitsmittel im Sinne von Art. 364 Abs. 3 OR bezeichnet werden. In diesem Sinne ist der deutsche Rechtsprechung zuzustimmen. Um den Arbeitserfolg zu erreichen, muss sich der Fotograf verschiedener Hilfsmittel bedienen. Nebst der Kamera dient auch der eingelegte Film, welcher Ausgangsstoff für die Negative ist, als Hilfsmittel. Der belichtete und entwickelte Film, aus dem die Negative hervorgehen, bildet seinerseits den Ausgangspunkt für die Erstellung des geschuldeten Werkes (Farbpositive) und muss ebenfalls als Hilfprodukt bezeichnet werden. Dass die Erstellung der Negative ein notwendiges Produkt zur Herstel-

lung der Farbbilder ist, wie der klägerische Vertreter geltend macht, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Die klägerische Unterscheidung zwischen Nebenprodukt und Zwischenprodukt ist ebenfalls nicht von Bedeutung, da auch ein Zwischenprodukt als Hilfsmittel zu qualifizieren ist. Demnach gehören die Negative auch aus werkvertraglichen Überlegungen - vorbehaltlich anderer Vereinbarung - grundsätzlich nicht zum geschuldeten Arbeitserfolg.

bb) Auch aus dem Umstand, dass den Klägern das Entwickeln der Filme verrechnet wurde, ergibt sich kein anderer Schluss. Bei der beklaglichen Rechnung (KB 2), in der diese Beträge erwähnt sind, handelt es sich einzig um eine detaillierte Auflistung der einzelnen Kostenfaktoren. Die aufgeführten Entwicklungskosten sind ein Entgelt für die Leistungen der Beklagten zur Herstellung der Negative. Daraus ergibt sich kein Anspruch der Kläger auf Herausgabe der Negative.

cc) Schliesslich kann zur Lösung der vorliegenden Streitfrage auch die Rechtsprechung bezüglich der Pflicht des Arztes, Röntgenbilder herauszugeben, nicht herangezogen werden. Einerseits handelt es sich beim Arztvertrag um einen Auftrag; die Editionsspflicht gründet dementsprechend auf Art. 400 Abs. 1 OR (vgl. dazu SJZ 1986 Nr.51 S.321 ff.; Fellmann, Berner Kommentar, N 137 f. zu Art. 400 OR). Andererseits liegt bei der Erstellung der Röntgenbilder bereits das geschuldete Endprodukt vor, also nicht bloss ein Negativ, welches Grundlage für ein Positiv ist.

2.

a) Anders müsste nur entschieden werden, sofern die Parteien weitere Vertragsabsprachen getroffen hätten. Grundsätzlich wäre es möglich, dass die Parteien als Arbeitserfolg die Erstellung der Negative bezeichnen, wie.

dies dem Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon ZH zugrunde lag. In diesem Falle hätte der Besteller zweifelsohne Anspruch auf die Herausgabe der Negative. Das gleiche gilt, wenn die Parteien bei Vertragabschluss separat vereinbart hätten, dass nebst den Positiven auch die Negative herauszugeben sind.

b) Auch sachenrechtliche Ueberlegungen zum Eigentum führen nicht zu einem anderen Schluss. Sachenrechtlich ist der Fotograf, welcher sein eigenes Material benützt, Eigentümer sowohl der Positive wie der Negative. Er hat lediglich die werkvertragliche Pflicht, dem Besteller das Eigentum am vereinbarten Arbeitserfolg zu verschaffen.

c) Aus der Tatsache, dass Firmen, welche von Kunden selbstbelichtete Filme entwickeln, die Negative wieder zurückgeben, kann ebenfalls nichts zugunsten der Kläger abgeleitet werden. Anders als bei einem vom Fotografen belichteten Film steht jener Film grundsätzlich im Eigentum des Kunden. Durch die Entwicklung findet bezüglich der Negative keine Verschiebung der Eigentumsrechte durch Verarbeitung im Sinne von Art. 726 ZGB statt, weshalb sie auch nach der Entwicklung im Eigentum des Kunden stehen. Die in der Folge erstellten Farbbilder (Positive) müssen dann aufgrund der werkvertraglichen Eigentumsverschaffungspflicht dem Kunden herausgegeben werden.

3.

Keinen anderen Schluss lassen auch Überlegungen zum Urheberrecht, zum Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutz zu, welche hier nur kurz gestreift werden.

a) Nach Art. 2 URG geniessen grundsätzlich fotografische Werke urheberrechtlichen Schutz, sofern sie geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst sind, die indivi-

duellen Charakter haben. Dabei muss das Werk ein persönliches Gepräge des Urhebers (Fotograf) aufweisen, wobei keine hohen Anforderungen an den künstlerischen Gehalt des Werkes gestellt werden dürfen. Fotografische Werke gehören dazu, wenn darauf nicht lediglich das aufgenommene Objekt im Sinne eines "Knipsbildes" wiedergegeben wird, sondern dieses vielmehr z.B. durch die Bildauswahl, die Wirkung des Lichtes und andere Einzelheiten aus der Realität herausgehoben wird. Es wird somit ein minimales gestalterisches Element verlangt (SJZ 1986 Nr. 51 S. 324; BGE 113 II 196). Im vorliegenden Fall kann aus der Tatsache, dass eine professionelle Fotografin zur Herstellung der Hochzeitsreportage beigezogen wurde, geschlossen werden, dass den Bildern die Eigenschaften eines urheberrechtlich geschützten Werkes zukommen. Aus dem Urheberrechtsgesetz lässt sich jedoch kein Herausgabeanspruch der Kläger ableiten. Dieser ist vertraglicher Natur. Das Urheberrecht schützt lediglich die Fotografin als Urheberin des fotografischen Werkes. Auch aus dem Umstand, dass die Beklagte den Klägern die Positive ausgehändigt und ihnen damit die im Urheberrecht enthaltenen Nutzungsrechte für diese Papierbilder übertragen hat, ergibt sich nichts zugunsten der Kläger hinsichtlich der Herausgabe der Negative. Nach Art. 16 Abs. 2 URG schliesst die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Nutzungsrechtes die Übertragung anderer Teilrechte nicht mit ein, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist. Vorliegendenfalls liegt keine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Negative vor, weshalb die Kläger höchstens über die Nutzungsrechte der Positive verfügen können.

b) Gemäss Art. 28 ZGB gehört zum Schutz der Privatsphäre als Teil des Persönlichkeitsrechtes das Recht am eigenen Bild. Ein Bild darf nicht ausserhalb der am Privatleben des Betroffenen teilhabenden Personen oder ausserhalb des Bereiches, den dieser bestimmt hat, verbreitet werden (Bucher, natürliche Personen und Persönlichkeits-

schutz, 2. A., Rz 478) . Daraus folgt, dass der Fotograf in der Nutzung der Bilder nicht frei ist und ohne weiteres die Negative weitergeben oder von diesen weitere Abzüge erstellen kann. Art. 28 Art. ZGB schützt die Persönlichkeit jedoch nur vor Verletzungen, welche vorliegendenfalls darin bestehen könnten, dass der Fotograf Negative Dritten übergibt oder daraus neue Bilder herstellt, um diese zu JAusstellungs- oder Werbezwecken zu benützen. Im vorliegenden Fall fand bis anhin jedoch noch keine Verletzung statt. Es droht auch keine Verletzungshandlung, weil die Negative im Archiv der Beklagten einzig zum Zweck der Erstellung weiterer Farbbilder für die Kläger aufbewahrt werden. Auch aus dem Recht einer Person, grundsätzlich allein über die Verwendung eines eigenen Bildes zu entscheiden, kann nichts zugunsten eines Anspruch auf Herausgabe der Bilder abgeleitet werden, zumal vorliegendenfalls die Beklagte die Negative im Einverständnis der Kläger erstellt hat.

c) Der Persönlichkeitsschutz nach Art. 28 ZGB wird ergänzt durch den Datenschutz. Nach Art. 4 des Datenschutzgesetzes (DSG) dürfen Personendaten nur rechtmässig beschafft werden. Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Personendaten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist. Hieraus folgt, dass Daten nicht heimlich beschafft werden dürfen und die Datenbearbeitung für die betroffene Person transparent erfolgen muss, d.h. die Datenbeschaffung und jede weitere Datenbearbeitung grundsätzlich für die betroffene Person erkennbar sein muss. Aus dem Verhältnisgrundsatz folgt, dass nur diejenigen Daten bearbeitet werden dürfen, die für einen bestimmten Zweck objektiv tatsächlich benötigt werden und die mit Blick auf den Bearbeitungszweck und die Persönlichkeitsbeeinträchtigung in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Aus der Zweckbindung ergibt sich, dass ihre Ver-

wendung bereits bei der Datenbeschaffung feststehen muss. Eine Person stellt Daten entweder zur Verfügung in der Kenntnis des Ziels, welches sie selber oder die Gegenpartei ausdrücklich angegeben hat oder wenn es aus den Umständen ersichtlich ist. Eine Zweckänderung ist unzulässig (Maurer/Vogt, Kommentar zum Schweiz. Datenschutzgesetz, N - 9, 12 und 15 zu Art. 4 DSG).

Im vorliegenden Fall muss aufgrund des Werkvertrages über die Erstellung von Hochzeitfotos auf eine Einwilligung und somit auf ein rechtmässiges Beschaffen der Daten geschlossen werden. Auch liegt kein Verstoss gegen Treu und Glauben vor, da die Beklagte die Negative zur Herstellung weiterer Farbbilder für die Kläger aufbewahrt und diese Datenbearbeitung für die Kläger transparent ist. Von dieser Möglichkeit haben sie ja selber einmal Gebrauch gemacht. Hierin liegt ebenfalls der Zweck der Aufbewahrung der Negative, was die Kläger bereits bei Vertragsabschluss wussten. Zwischen dem Bearbeitungszweck und der Persönlichkeitsbeeinträchtigung liegt zudem kein Missverhältnis. Auch erfolgte keine unzulässige Zweckänderung, bewahrt die Beklagte die Negative doch einzig zum Zweck der Neuerstellung von Farbabzügen für die Kläger auf. Somit ist davon auszugehen, dass die Daten rechtmässig beschafft und bearbeitet wurden. Insofern wurden die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzgesetzes eingehalten und die Persönlichkeit der Kläger nicht widerrechtlich verletzt. Allein in der Tatsache, dass die Beklagte die Negative aufbewahrt, liegt keine Verletzungshandlung vor, zumal davon ausgegangen werden muss, dass die Kläger damit einverstanden waren. Ebenfalls ist keine drohende Verletzung erkennbar. Ansprüche aus Art. 15 DSG, wozu auch die Vernichtung der Daten, nicht aber deren Herausgabe gehört, können aber nur bei einer Persönlichkeitsverletzung geltend gemacht werden. Obwohl jede Person voraussetzungslos und ohne Nachweis eines besonderen Interesses das Bearbeiten von sie betreffenden Daten verbieten kann (Maurer/Vogt, a.a.O.N

14 zu Art. 12 DSG), wurde im vorliegenden Fall auch das Selbstbestimmungsrecht der Kläger nicht tangiert, da die Beklagte die Negative im Einverständnis der Kläger erstellt hat. Zudem hätten die Kläger lediglich die Möglichkeit, eine Bearbeitung durch die Beklagte zu verbieten. Daraus kann jedoch kein Anspruch auf Herausgabe der Negative abgeleitet werden. Ein solcher scheitert im vorliegenden Fall an der Einwilligung der Kläger zur Erstellung der Negative. Diese Willensäußerung ist Bestandteil einer vertraglichen Regelung, welche wiederum nicht einia aufgehoben werden kann. Den Klägern steht jedoch ein Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht in die von der Beklagten aufbewahrten Daten (Negative) zu (Art. 8 DSG/Art. 1 VDSG; .

IV. Kosten

1.

Entsprechend dem Verfahrensausgang (Art. 26s Abs. ? ZPO) sind die Gerichtskosten vor. Fr. 750.-- von den Klägern zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit. Den Klägern wird dabei die bereits geleistete Einschreibgebühr 150.-- angerechnet.

Bei der Eröffnung des Urteils am 21. Januar. 1998 ist der Hinweis auf die Anrechenbarkeit der Einschreibgebühr irrtümlicherweise unterblieben. Da es sich um ein offenkundiges Versehen handelt, wird das Dispositiv in Anwendung von Art. 96 GerG entsprechend berichtigt.

2.

Ebenfalls dem Verfahrensausgang entsprechend haben die Kläger, unter solidarischer Haftbarkeit, die Beklagter 52 deren Parteikosten mit Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MwSt) zu entschädigen (Art. 254 ZPO).

U r t e i l

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 750.-- bezahlen die Kläger unter solidarischer Haftbarkeit. Die Einschreibgebühr von Fr. 150.-- wird ihnen angerechnet.
3. Die Kläger haben, unter solidarischer Haftbarkeit, die Beklagte mit Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu entschädigen.

Der Gerichtspräsident:



H. Keller

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Zustellung an:

- RA Dr. J. Knus, ES -
- RA W. Berchten, ES